Musikfeste – Planungshilfen - Richtlinien

Antragstellung

Anträge auf Durchführung von Musikfesten müssen, unter Angabe des Wunschtermins, bis zum 10.11., im Jahr vor dem Festjahr schriftlich beim Kreisvorsitzenden gestellt werden (vgl. Anlage).

Terminfestlegung

Der Termin ist vor der Antragstellung mit dem Kreisvorsitzenden abzusprechen.
Falls Termine zweier Antragsteller aus dem gleichen Kreisverband konkurrieren, sollte zwischen den Festen ein zeitlicher Abstand von mindestens 4 - 6 Wochen liegen.
Gleiches gilt es zu berücksichtigen, wenn eine Nachbarkapelle in einem angrenzenden Kreisverband die Durchführung eines Musikfestes beantragt.
Die Entscheidung über den Antrag trifft die Kreisvorstandschaft in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsitzenden. Das Ergebnis und der festgelegte Termin werden dem Antragsteller bis zum 30. November, des Jahres der Antragstellung, mitgeteilt.
Bei Ablehnung durch die Kreisleitung entscheidet die Bezirksvorstandschaft.

Durchführung – Empfehlungen und Richtlinien

Zeitgerechte Terminbekanntgabe und Einladung an alle Mitgliedsvereine des Kreisverbandes und benachbarte Kapellen angrenzender Landkreise mit Vorstellung des beabsichtigen Programms.
In den Printmedien (Einladungen, Plakaten, Programmen, Flyern) für die Musikfeste ist der NBMB als „Mitveranstalter“ zu nennen. Der Verbandsname „Nordbayerischer Musikbund“ und das aktuelle NBMB-Logo sind in die Drucksachen mit aufzunehmen. Darüber hinaus ist die Verbundenheit zum NBMB während der Festtage durch Aushang der Kreisverbandsfahne zu dokumentieren.

Schaffen der organisatorischen Voraussetzungen (Festausschuss, Helfer/Ordner, Genehmigungen, Versicherungen, Bewirtung, Parkplätze, sanitäre Anlagen, Rettungsdienste u.v.a.m.).
Planung eines Festzuges oder Sternmarsches aller teilnehmenden Kapellen/Spielmannszüge je nach örtlichen Gegebenheiten. Bei einem Sternmarsch sollte den Gastkapellen Gelegenheit gegeben werden, sich mindestens mit einem weiteren Marsch vorzustellen. Ein kurzer Festzugweg ergibt optisch mehr Zuschauer an der Marschstrecke und hoch motivierte Musiker beim anschließenden Gemeinschaftschor.

Der Gemeinschaftschor nach dem Festzug/Sternmarsch ist entsprechend öffentlichkeitswirksam und somit das eigentliche Herzstück und Aushängeschild eines Musikfestes. Deshalb sollten wir

- achten auf die Auswahl der Gemeinschaftschor-Musiktitel entsprechend den Vorgaben des NBMB in Absprache mit dem Kreis- bzw. Bezirksdirigenten - wenigstens 4 Stücke,
  - feierlicher Choral bzw. Festmusik
  - Marsch
  - Bayernhymne und Deutschlandlied

  Im Hinblick auf die Publikumswirksamkeit sollten mehr als 4 Titel vorgetragen werden.
- die Direktion dem Kreisdirigenten / Stellvertreter oder höheren Musikfunktionär übertragen,
- angemessene Präsenz der Kreisleitung und der Bezirksfunktionäre zeigen,
- in einem kurzen Grußwort des höchsten Verbandsfunktionärs die Zielsetzung und Aufgabenstellung des NBMB skizzieren und mit dem „Musikergruß“ schließen.

Für den Festkommers ist es vorteilhaft einen separaten Veranstaltungsabschnitt zu planen, da Festvortrag, Grußworte und Ehrungen zu später Stunde insbesondere im Festzelt nicht die gebührende Beachtung finden.

GEMA-Musikfolgen: Für die Vorlage spätestens 8 Tage nach dem Fest ist der Festverein verantwortlich. Er händigt allen teilnehmenden Kapellen und Spielmannszügen die teilweise bereits vorbereiteten Listen zur Ergänzung aus und sammelt die Musikfolgen wieder, um diese, zusammen mit den Musikfolgen der Festzeltkapellen bei der GEMA einzureichen.